

## **Erste Änderung**

der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Gemeinde Edewecht vom 28. März 2017.

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### Gestrichen wird:

in § 2 Abs. 3 der letzte Satz:

„Tonband- und Filmaufnahmen durch Dritte sind nicht zulässig.“

### Neu eingefügt werden:

in § 2 der Abs. 4:

Im Falle einer epidemischen Notlage im Sinne des § 182 NKomVG finden die einschlägigen Absätze des § 182 NKomVG Anwendung.

in § 14 Abs. 5 der Satz 3:

Im Falle einer epidemischen Notlage im Sinne des § 182 NKomVG kann eine geheime Abstimmung im Anschluss an eine rein virtuelle Ratssitzung oder eine Hybridsitzung im Rahmen eines Umlaufverfahrens durchgeführt werden.

Die erste Änderung der Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Edewecht, den 20. Juli 2021

Petra Lausch  
Bürgermeisterin